

Satzung

„Holzkirchen ist Bunt“

Präambel

Im Frühjahr 2024 hat sich das „Bündnis Holzkirchen ist Bunt“ zusammengefunden und die nachfolgende Charta gegeben:

„Das Bündnis tritt ein für Vielfalt, Toleranz und Menschlichkeit und fördert damit den Schutz der Demokratie und der Menschenwürde. Dem Rechtsextremismus, Antisemitismus, Rassismus und jeder Form von Menschenverachtung, die den Einzelnen, die Gesellschaft und den Staat bedrohen, tritt das Bündnis mit der positiven Kraft dieser Werte entschieden entgegen.“

Es ist das Bestreben des Bündnisses, in Haltung, Kommunikation und Handeln diese Ziele zu verwirklichen und Menschen zu ermutigen, gemeinsam gesellschaftliche Verantwortung vor Ort zu übernehmen.“

Das Bündnis versteht sich als zivilgesellschaftlicher, überparteilicher und religionsübergreifender Zusammenschluss. Es ist offen für einzelne Bürgerinnen und Bürger sowie Vereine, Organisationen, Einrichtungen, Kirchen, Unternehmen und Parteien.“

Um dem Bündnis einen organisatorischen Rahmen zu geben, wird mit nachfolgender Satzung ein Verein errichtet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Holzkirchen ist Bunt“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 83607 Holzkirchen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zwecke des Vereins sind:

- die Förderung der Toleranz, Vielfalt und Menschlichkeit;
- die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens;
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke;
- die Förderung der Unterstützung von politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten, Menschen mit Behinderung, und von Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden, sowie die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern

(2) Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- öffentliche Informationsveranstaltungen, Schulprojekte, Aktionswochen, Workshops oder Zusammenarbeit mit lokalen Organisationen
- Bereitstellung von institutionellen Strukturen, z.B. einen Vorstand als legitimiertes Entscheidungsgremium und externe Repräsentanz,
- Anmeldung von Veranstaltungen, Abschluss von Verträgen, Führung eines Bankkontos, etc.
- die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Umlagen, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Absatzes 1,
- Handeln als Netzwerk für und zwischen den Mitgliedern des Vereins (Einzelpersonen genauso wie Organisationen),
- Mitgliedschaft in anderen Vereinen, Initiativen und Organisationen mit gleichen Zielen, mit dem Zweck einer sinnvollen Vernetzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Weiterleitung von eingeworbenen Projektmitteln ist möglich.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Tätigkeit und die Aufwendungen von Ehrenamtlichen oder Beschäftigten des Vereins können in einem angemessenen Umfang vergütet werden. Der Vorstand setzt hierbei jeweils die Höhe der Vergütung fest.
- (5) Vorstandsmitglieder können in einem angemessenen Umfang Ersatz ihrer Auslagen verlangen, sofern diese nicht von anderer Seite erstattet werden. Darüber hinaus kann der Vorstand eine angemessene Entschädigung für den Zeit- und Sachaufwand auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhalten. Vorstandsmitglieder können ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig sein. Die Entscheidung, ob ein Vorstandsmitglied ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig ist, trifft die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Vergütung eines hauptamtlichen Vorstandsmitglieds legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Stimmberchtigtes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennt.
- (2) Über den textlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag erheben. Er gibt sich hierfür eine Beitragsordnung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a. bei natürlichen Personen mit dem Tod;
 - b. bei Auflösung oder Aufhebung der juristischen Personen oder bei dessen Insolvenz mit der Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahren;
 - c. durch Austritt, dessen Erklärung dem Verein drei Monate vor Ablauf seines Geschäftsjahres schriftlich zugegangen sein muss;
 - d. durch Ausschluss seitens des Vereins. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn es – trotz einer Mahnung – den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet oder in schwerwiegender Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat. Dem betroffenen Mitglied steht gegen die Entscheidung des Vorstandes ein Widerspruchsrecht zu, über das die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Mitgliedsrechte des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 6);
- der Vorstand (§ 7).

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt die ihr nach Gesetz und Satzung zustehenden Rechte wahr, insbesondere die
 - a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - b. Wahl der Rechnungsprüferin oder des Rechnungsprüfers;
 - c. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes;
 - d. Entlastung des Vorstandes;
 - e. Festsetzung der Beitragsordnung und die Bemessung des Mitgliedsbeitrages;
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
 - g. Entscheidungen zu Widersprüchen gegen Ausschlüsse;
 - h. Festsetzung der Höhe der Vergütung von Vorstandsmitgliedern;

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Spätestens drei Wochen vorher hat der Vorstand die Mitglieder unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung textlich einzuladen und über die Form der Mitgliederversammlung zu unterrichten. Der Tag der Einladung und der Tag der Versammlung werden hierbei nicht mitgerechnet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn ein entsprechenden Vorstandsbeschluss vorliegt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies textlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Mitgliederversammlungen können als Präsenzveranstaltungen, hybrid oder digital stattfinden. Über die Form der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der Mitgliederversammlung textlich mit Begründung die Ergänzung der Tagesordnung beantragen oder sonstige Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit verlangt. Hierbei bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht und Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Für Wahlen gilt ergänzend, dass dann, wenn im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten / Kandidatinnen mit der höchsten Stimmzahl stattfindet.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden bzw. einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für diesen Tagesordnungspunkt einem/einer vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlleiter/-in übertragen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter/-in und der von ihr oder ihm bestimmten Protokollfänger/-in zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand und Vertretung

- (1) Der Vorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Er besteht aus mindestens drei und bis zu neun Mitgliedern. Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Vereins bzw. deren Vertreter / Bevollmächtigte sein.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren in ihr jeweiliges Amt gewählt. Der Vorstand kann zu Teilen oder insgesamt gewählt werden. Die Amtszeit endet jeweils mit dem Ablauf der Mitgliederversammlung, in der die nächsten ordentlichen Wahlen stattfinden. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen, fernschriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder durch virtuelle Sitzungen herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und sein/ihre zwei Stellvertreter/innen. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten stets einzeln.

(6) Zur besseren Transparenz wird hier darauf hingewiesen, dass es nicht explizite Aufgabe des Vorstands ist, Aktivitäten des Vereins zu initieren, zu planen und durchzuführen. Dies obliegt der Gemeinschaft des Vereins „Holzkirchen ist Bunt“ und des Bündnisses.

Allerdings ist der Vorstand Entscheidungsstelle, welche Aktivitäten im Namen des Vereins durchgeführt werden. Für die Planung und Umsetzung einer Aktivität sollen sich Verantwortliche mit einem Team finden; Vorstände können, müssen aber nicht darunter sein. Der Vorstand unterstützt und fördert diese Aktivitäten, unter anderem durch die vorhandene Struktur des Vereins sowie finanzielle Mittel.

Der Vorstand fördert und unterstützt das Vereinsleben, die Vernetzung der Mitglieder untereinander und auch die Vernetzung zu anderen Organisationen mit ähnlichen Zwecken.

§ 8 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist im Fall einer bevorstehenden Auflösung die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von drei Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu jeweils gleichen Teilen an die evangelische Kirche Holzkirchen, die katholische Kirche Holzkirchen, die Tafel Holzkirchen und die Bürgerstiftung Holzkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

(1) Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am TT.MM.JJJJ beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde von den folgenden anwesenden Personen am 29.07.2025 beschlossen: